

RS OGH 2015/8/25 5Ob90/10m, 5Ob91/10h, 5Ob44/10x, 5Ob27/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2015

Norm

AEUV Lissabon Art63

AEUV Lissabon Art64 Abs1

AEUV Lissabon Art267

EG Amsterdam Art56

EG Amsterdam Art57 Abs1

EG Amsterdam Art234

EG-Abk Schweiz 2002 über Freizügigkeit 22002A0430.01 Art25 AnhangI

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §2 Z3

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §3 Z3

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §5 Abs4

Rechtssatz

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seinem Urteil vom 11. 2. 2010, Rs C?541/08 entschieden:

„1.) Art 25 des Anhangs I des am 21. 6. 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist dahin auszulegen, dass die für den Erwerb von Immobilien vorgeschriebene Inländergleichbehandlung nur für natürliche Personen gilt.“1.) Artikel 25, des Anhangs römisch eins des am 21. 6. 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist dahin auszulegen, dass die für den Erwerb von Immobilien vorgeschriebene Inländergleichbehandlung nur für natürliche Personen gilt.

2.) Art 64 Abs 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Bestimmungen des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes vom 3. März 1998, nach denen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes beim Erwerb von im Land Wien belegenen Immobilien eine entsprechende Genehmigung einholen oder aber eine Bestätigung vorlegen müssen, dass die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit vorliegen, eine gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Drittland zulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen.“2.) Artikel 64, Absatz eins, AEUV ist dahin auszulegen, dass die Bestimmungen des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes vom 3. März 1998, nach denen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes beim Erwerb von im Land Wien belegenen Immobilien eine entsprechende Genehmigung einholen oder aber eine Bestätigung vorlegen müssen, dass die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit vorliegen, eine gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Drittland zulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen.“

Entscheidungstexte

- RS0126082">5 Ob 90/10m
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 90/10m
Bem: Siehe auch RS0124531. (T1)
- RS0126082">5 Ob 91/10h
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 91/10h
- RS0126082">5 Ob 44/10x
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 44/10x
- RS0126082">5 Ob 27/15d
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 27/15d
Auch; Beisatz: Eine Einschränkung nach § 3 Z 3 WrAuslGEG folgt aus Art 25 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ABl 2002 L 114/6 vom 30. 4. 2002 (EG?Abk Schweiz 2002), die nach bereits vorliegender Rechtsprechung für den Erwerb von Immobilien die Inländergleichbehandlung für ? natürliche, nicht aber juristische ? schweizer Personen vorsieht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126082

Im RIS seit

01.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at